

# Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV)

Änderung vom [Datum]

---

Der Regierungsrat

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 901.41 (Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV) vom 25. September 2001) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

### § 1 Abs. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug:

- a. **(geändert)** des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008 <sup>1)</sup> (GesG) im Bereich der ambulanten und stationären Therapien für alkoholranke Personen;

### § 5 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Fachstellen führen die ambulanten Alkoholtherapien nach anerkannten Methoden durch und richten sie auf Rehabilitation und soweit als möglich auf Abstinenz aus.

### § 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für stationäre, freiwillige oder kindesschutzrechtlich angeordnete Drogentherapien sind unter Vorbehalt von § 7a von den Betroffenen oder ihren Unterhaltspflichtigen zu tragen.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt die Kosten dieser Unterstützungen. Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes vergütet dem Kanton einen Viertel der Kosten.

---

1) GS 36.0808, SGS 901

**§ 7a (neu)****Beiträge an Drogentherapien von Minderjährigen**

<sup>1</sup> Der Kanton richtet Beiträge an stationäre, freiwillige oder kindesschutzrechtlich angeordnete Drogentherapien von Minderjährigen aus und trägt die entsprechenden Kosten.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen und der Minderjährigen richtet sich nach §§ 28 - 30, 32 - 35 und 37 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe.

**§ 8 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für die Ausrichtung von sozialhilferechtlichen Unterstützungen an drogenkranke Personen wird das Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Psychiatrie Baselland anerkannt.

**§ 9 Abs. 1**

<sup>1</sup> Unterstützt werden Aufenthalte in stationären Drogentherapien:

- a. **(geändert)** deren Ziel die Entgiftung und Rehabilitation sowie grundsätzlich die Abstinenz ist,

**§ 11 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1bis</sup> Bei Gesuchen von Minderjährigen reicht das kommunale Sozialhilfeorgan zusammen mit seiner Stellungnahme die Berechnung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen mit den relevanten Nachweisen von Einkommen und Vermögen ein.

<sup>2</sup> Das Amt für Gesundheit entscheidet über das Gesuch.

**§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Das Amt für Gesundheit überprüft die mit der Unterstützung für die Drogentherapie zusammenhängenden Kosten und veranlasst beim Kantonalen Sozialamt deren Bezahlung.

<sup>3</sup> Das Amt für Gesundheit richtet die Beiträge an Drogentherapien von Minderjährigen aus und legt die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen und der Minderjährigen fest. Es kann den Einzug der Kostenbeteiligung an die Therapie-Institution übertragen.

**§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Psychiatrie Baselland ist ermächtigte Fachstelle zur Indikationsstellung.

<sup>2</sup> Das Amt für Gesundheit kann weitere Institutionen zur Indikationsstellung ermächtigen.

**§ 14 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Kommission gehören der oder die kantonale Suchtbeauftragte, Vertreter und Vertreterinnen der kommunalen Sozialhilfeorgane und Sozialdienste, der kantonalen Ärzteschaft sowie weiterer befasster Institutionen an.

<sup>3</sup> Die Kommission beurteilt zuhanden des Amtes für Gesundheit die einzelnen Therapie-Institutionen im Kanton hinsichtlich der kantonalen Voraussetzungen zur Unterstützung von Drogentherapien.

**§ 16a Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1bis</sup> Das kommunale Sozialhilfeorgan reicht zusammen mit seiner Stellungnahme die Berechnung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen mit den relevanten Nachweisen von Einkommen und Vermögen ein.

<sup>2</sup> Das Amt für Gesundheit entscheidet über das Gesuch.

<sup>3</sup> Der Vollzug richtet sich nach § 12 Absatz 3.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.